

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München  
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende Haushaltssatzung 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.623.318.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.521.613.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	101.705.100 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.304.205.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.069.634.700 €
und einem Saldo von	234.570.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	499.397.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.085.668.500 €
und einem Saldo von	-2.586.271.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.250.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	106.633.000 €
und einem Saldo von	2.143.367.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-208.333.800 €
--	----------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.250.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 55.815.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 44.000.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 45.000.000 € festgesetzt.
- (8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.
- (9) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.560.226.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird 500.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 799.526.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 150.555.000 € festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nicht festgesetzt.

- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.
- (9) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer	490 v. H.
--------------	-----------

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Märkte München“ wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 56.200.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 50.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 56.100.000 € festgesetzt.
- (8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht beansprucht.
- (9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2024/2025 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Nachrichtliche Angaben:**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Grundsteuern wurden in der Grundsteuerhebesatzsatzung vom 30. Oktober 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 824 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (B)                              | 824 v. H. |